

<b>Behörde</b>	<b>Zahl</b>	<b>Datum</b>
NÖ Landesregierung Amt der NÖ Landesregierung Abt. Umwelt- und Energierecht, RU4	RU4-U-786/026-2016	03. Mai 2016

## V E R H A N D L U N G S S C H R I F T

### **Ort der Amtshandlung**

Schlosscafe Kemmelbach,  
Hauptstraße 36a, 3373 Kemmelbach

### **Leiter der Amtshandlung**

Mag. Paul Sekyra (Abteilung RU4)

### **Weitere amtliche Organe und sonst. Anwesende (Name, Funktion)**

Siehe Anwesenheitslisten der Sachverständigen und Behördenorgane

Beilage I für den 03. Mai 2016

Siehe Anwesenheitslisten sonstige Anwesende

Beilage II für den 03. Mai 2016

### **Weitere Beilage**

Liste für die Zustellung der VHS	Beilage III
Redeliste „Lärmschutz“	Beilage IV
Redeliste „Luftreinhaltetechnik“	Beilage V
Redeliste „Umwelthygiene“	Beilage VI
Stellungnahme NÖ Umweltschutz vom 11. November 2015	Beilage A

### **Gegenstand der Amtshandlung**

Die Rudolf Haubenberger GmbH hat um Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Aufbereitungshalle mit chemisch-physikalischer Behandlungsanlage in der Katastralgemeinde Kammelbach, Marktgemeinde Neumarkt an der Ybbs“ gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, angesucht.

## **1 Begrüßung**

**1.1** Zu Beginn der Verhandlung werden die Anwesenden vom Verhandlungsleiter im Namen der UVP-Behörde (NÖ Landesregierung) begrüßt und werden die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Abteilung Umwelt- und Energierecht sowie die Sachverständigen vorgestellt.

## **2 Rechtsbelehrung zur Verhandlung**

**2.1** Zunächst wird klargestellt, dass das Photographieren sowie das Durchführen von Film- oder Tonbandaufnahmen während der Verhandlung untersagt sind. Insbesondere erfolgt dies aufgrund des Persönlichkeitsschutzes und um einen ungestörten Verhandlungsverlauf zu gewährleisten.

**2.2** Vom Verhandlungsleiter wird bekannt gegeben, dass die Verhandlungsverständigung rechtzeitig mit Edikt gemäß § 44a ff AVG im Großverfahren erfolgt ist.

**2.3** Da das gegenständliche Verfahren nach den Bestimmungen des Großverfahrens (§ 44a ff AVG) geführt wird, können bei der gegenständlichen Verhandlung keine weiteren Einwendungen erhoben werden. Das heißt, dass einerseits von Personen, die bisher keine Einwendungen erhoben haben, keine Einwendungen erhoben werden können und von Personen, die bereits rechtsrelevante Einwendungen erhoben haben, nur mehr Präzisierungen dieser vorgenommen werden können.

**2.4** Im Besonderen wird vom Verhandlungsleiter darauf hingewiesen, dass die Gutachten, die die Grundlage des gemäß § 12 UVP-G 2000 erstellten Umweltverträglichkeitsgutachtens sind, von den Sachverständigen nach Maßgabe der in der in der Verhandlung abgegebenen Stellungnahmen erläutert werden. Diese, die die Auflagen enthalten, welche von den Sachverständigen vorgeschlagen werden und im Genehmigungsbescheid vorgeschrieben werden sollen, liegen zur Einsichtnahme in der

Verhandlung auf. Ebenso können die gesamten Projektunterlagen während der Verhandlung eingesehen werden.

**2.5** Diese Einsicht kann jedoch nur auf Verlangen im Beisein der anwesenden Behördenvertreter erfolgen.

**2.6** Insbesondere werden die Verhandlungsteilnehmer darüber belehrt, dass die Beurteilung in der Verhandlung entsprechend den Fachbereichen erfolgen wird und diese der Reihe nach abgehandelt und abgeschlossen werden. Nach Abschluss eines Fachgebietes wird keine neuerliche Behandlung („Wiederaufnahme“) erfolgen.

**2.7** Zu den (schriftlich vorliegenden) Ausführungen der Vertreter des Projektwerbers und der Sachverständigen können jeweils fachbezogene Fragen gestellt werden.

**2.8** Grundsätzlich handelt es sich um eine öffentliche Verhandlung, dh der Besuch der mündlichen Verhandlung steht jedermann frei. Mitwirkungsrechte haben aber nur Parteien und Beteiligte.

**2.9** Jeder Verfahrensbeteiligte kann in der Verhandlung eine Stellungnahme abgeben. Dazu wird vom Verhandlungsleiter das Wort erteilt.

**2.10** Das Wort wird nur jenen Personen erteilt, welche sich in die Redeliste zum jeweiligen Fachgebiet eingetragen haben. Um die Eintragung in die Rednerliste zu ermöglichen, wird in der Folge die Erörterung unterbrochen werden.

**2.11** Die Redelisten liegen ausschließlich am 03. Mai 2016 bis 9:45 Uhr im Verhandlungssaal zur Eintragung auf. Die Eintragung hat gesondert für jedes Fachgebiet zu erfolgen. Während dieser Zeit findet keine Erörterung statt.

**2.12** Wird einer Person das Wort erteilt, wird versucht, dass sich die Redner vor Abgabe der Stellungnahme unaufgefordert vorstellen und ihre Stellung im Verfahren darlegen (z.B. Gemeindevertreter, Parteienvertreter, Anrainer etc....). Die Stellungnahme ist am Rednerpult abzugeben.

**2.13** Um einen effizienten Verhandlungsverlauf zu ermöglichen, wird die Reihenfolge der abzuhandelnden Themengebiete nach Vorliegen der Redelisten festgelegt.

**2.14** Sodann wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlungsschrift entsprechend den Bestimmungen des AVG als Ergebnisprotokoll abgefasst wird. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass kein Wortprotokoll während der Verhandlung aufgenommen wird, das heißt, dass während der Abgabe der Stellungnahmen nicht wörtlich mitgeschrieben wird. Ebenso erfolgt keine Tonbandaufzeichnung.

**2.15** Die abgegebenen Stellungnahmen werden unter Anleitung des Verhandlungsleiters direkt bei der Abgabe dieser von den Schreibkräften protokolliert. Die Verhandlungsschrift wird auf eine Leinwand übertragen und diejenigen, welche die Stellungnahme abgeben, sind aufgefordert unverzüglich zu widersprechen, sollte die Protokollierung aus ihrer Sicht nicht korrekt sein.

**2.16** Eine Abschrift der Verhandlungsniederschrift wird jenen Personen zugestellt, die sich in der Zustellliste (Beilage III) eingetragen haben.

**2.17** Die Verhandlungsschrift wird gemäß den Bestimmungen des § 44e AVG spätestens eine Woche nach Schluss der mündlichen Verhandlung bei der Behörde und den Standortgemeinden zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Zusätzlich wird die Verhandlungsschrift auf der Homepage des Landes Niederösterreich bereitgestellt. Dort ist sie am schnellsten einsehbar.

**2.18** Während der Verhandlungstage können folgende im Projekt beurteilte Fachgebiete abgehandelt werden:

Fachgebiet	Sachverständiger		
Allgemeine Stellungnahmen zum Vorhaben			
Abfallchemie	MAYR	Michael	Dr.
Agrartechnik/Boden	SCHRETZMAYER	Helmut	DI
Bautechnik	SCHINDLBAUER	Johannes	DI
Brandschutz	FÜRTLER	Michael	Ing.
Deponietechnik/Gewässerschutz	AMBICHL	Hannes	DI
Elektrotechnik	RAINBAUER	Michael	DI
Grundwasserhydrologie	HAUER	Franz	Mag.

Landwirtschaft	SCHRETMAYER	Helmut	DI
Lärmschutz	OPPEL	Ernst	Ing.
Luftreinhaltetechnik	ELLINGER	Reinhard	DI
Maschinenbautechnik/Verfahrenstechnik	WEIGL	Gerhard	DI Dr.
Naturschutz	PÖCKL	Manfred	Dr.
Raumordnung/Landschaftsbild	SCHEDLMAYER	Herbert	Dr.
Umwelthygiene	RADLHERR	Manfred	Dr.
Wasserbautechnik/Gewässerschutz	KURZ	Ernst	DI

**2.19** Weiters werden die wesentlichen rechtlichen Grundlagen, die dem gegenständlichen Verfahren zu Grunde liegen dargelegt. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um folgende gesetzliche Bestimmungen:

- Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, insbesondere §§ 44a ff und 59;
- Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 4/2016, insbesondere § 5, § 17 Abs 1 bis 6, § 19 und § 39 sowie Anhang 1 Spalte 2 Z 6 lit a in Verbindung mit:
- Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002)
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – AschG
- NÖ Bauordnung 2014, insbesondere § 1
- NÖ RAUMORDNUNGSGESETZ 2014 - NÖ ROG 2014

### **3 Verhandlungsgegenstand**

**3.1** Die Rudolf Haubenberger GmbH hat um Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Aufbereitungshalle mit chemisch-physikalischer Behandlungsanlage in der Katastralgemeinde Kimmelbach, Marktgemeinde Neumarkt an der Ybbs“ gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, angesucht.

**3.2** Gegenstand der Erörterung ist die mündliche Erörterung des Vorhabens, der Umweltverträglichkeitserklärung, der eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen sowie der erstellten Gutachten.

**3.3** In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die angeführten Gutachten inklusive Einwendungsbeantwortung durch Edikt zugestellt wurden und sie daher jedermann bekannt sein müssen. Eine gesonderte Gutachtensvorstellung wird daher durch die Sachverständigen nicht erfolgen.

**3.4** Weiters wird drauf hingewiesen, dass die Verhandlung primär zur Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes dient und eine abschließende Entscheidung über vorgebrachte Rechtsfragen erst im das Verfahren abschließenden Bescheid erfolgen wird.

#### **4 Zum bisherigen Verfahrensverlauf**

**4.1** Die Rudolf Haubenberger GmbH, hat mit Schriftsatz vom 30. Jänner 2015 um Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Aufbereitungshalle mit chemisch physikalischer Behandlungsanlage“ gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000, angesucht.

**4.2** Der Antrag, die Umweltverträglichkeitserklärung sowie die Projektunterlagen wurden gemäß § 44a AVG mit Edikt vom 10. November 2015 im NÖ Kurier, der NÖ Krone, im Amtsblatt der Wiener Zeitung und zusätzlich in den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich (Amtsblatt) und im Internet kundgemacht und sind im Zeitraum vom 10. November 2015 bis einschließlich 23. Dezember 2015 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

**4.3** Der Antrag mit den entsprechenden Antragsunterlagen inkl. der Umweltverträglichkeitserklärung war entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufgelegt.

**4.4** Gegen dieses Vorhaben wurden Einwendungen erhoben bzw dazu Stellungnahmen abgegeben.

**4.5** Über den Antrag ist von der NÖ Landesregierung als zuständige UVP-Behörde ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

**4.6** Es wurde das Umweltverträglichkeitsgutachten (inkl des Anhanges „Bedingungen, Auflagen und Maßnahmen sowie Fristen“) am 01. März 2016 gemäß § 12 UVP-G 2000 entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erstellt.

**4.7** Die Umweltverträglichkeit des geplanten Vorhabens wurde im Umweltverträglichkeitsgutachten fachlich festgestellt.

**4.8** Mit Edikt vom 29. März 2016 wurde gemäß den §§ 44a und 44d AVG in der Krone, dem Kurier, dem Amtsblatt zur Wiener Zeitung, den Niederösterreichischen Amtlichen Nachrichten sowie im Internet die Anberaumung der öffentlichen, mündlichen Verhandlung am 03. Mai 2016 kundgemacht und gleichzeitig folgende Schriftstücke zugestellt:

- a) das Umweltverträglichkeitsgutachten inkl. Bedingungen, Maßnahmen und Auflagen sowie Befristungen und
- b) die fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen/Einwendungen und
- c) die zugrunde gelegten (Teil-) Gutachten

## **5 Zum Verhandlungsablauf**

**5.1** Zunächst wird die Erörterung zur Eintragung in die Redelisten bis 09.30 Uhr unterbrochen.

**5.2** Nach Vorstellung der Amtsabordnung wird das Projekt von den Vertretern der Antragsteller gemäß den vorgelegten Unterlagen, in die Einsicht genommen werden kann, vorgestellt.

**5.3** Zu Beginn der Erörterung am 03.05.2016 wird vom Verhandlungsleiter noch einmal auf die Rechtsbelehrungen (Punkt 2) hingewiesen. In der Folge werden die Fachgebiete 6.1 bis 6.3 erörtert. Zu den übrigen Fachbereichen erfolgten keine Eintragungen in die Rednerlisten.

**5.4** Seitens der Vertreterin der Konsenswerberin wird über Befragen nach der Projektvorstellung ausgeführt, dass die durchschnittliche Kapazität pro Tag für gefährliche Abfälle 10 t und für nicht gefährliche Abfälle 31 t betragen soll. Betreffend die

Kapazitäten wird auf das Dokument UVE, Kapitel 6.2 hingewiesen. Zusammenfassend ergibt sich, dass pro Tag durchschnittlich 10 t gefährliche und durchschnittlich 31 t nicht gefährliche Abfälle angeliefert werden sollen und max. 100 t nicht gefährliche Abfälle und 50 t gefährliche Abfälle gelagert werden sollen. Dies betrifft sowohl die Container als auch die Lagerhalle.

## **6 Erörterte Fachgebiete**

### **6.1 Lärmschutz**

BEYER: Ich möchte zunächst auf die bereits schriftlich gestellten Fragen hinweisen und möchte dazu wissen, ob insbesondere die Manipulationen mit den Containern, durch welche sich quietschende und sonst störende Töne ergeben können, in den lärmtechnischen Beurteilung berücksichtigt wurden.

OPPEL: Im lärmtechnischen Projekt wurde das Entnehmen von Sägespänen mittels Baggerschaufel aus einem Container berücksichtigt. Das Auf- und Absetzen der Container auf bzw. von LKW wurde ebenfalls berücksichtigt. Ein Ziehen von Containern auf dem Boden ist nicht vorgesehen.

Diesbezüglich wird auch auf die Seite 8 des Teilgutachtens aus lärmtechnischer Sicht vom Dezember 2015 hingewiesen.

### **6.2 Luftreinhaltechnik**

BEYER: Auch zur Luftreinhaltechnik möchte ich auf die im Verfahren eingebrachte Stellungnahme vom 11. November 2015 hinweisen, in der sich 4 Fragen zur Luftreinhaltechnik finden, um deren Beantwortung ich ersuche. Die Fragen werden vorgelesen.

SEKYRA: Das Schreiben der NÖ Umweltschutzbehörde vom 11. November 2015 wird als Beilage A zur VHS genommen.

ELLINGER:

Geruch:



Bei einem Lokalaugenschein am 12.6.2015 wurden Geruchstoffproben der in der Behandlungsanlage und der Lagerhalle der bestehenden Betriebsanlage bei geschlossenen Toren gezogen. Die ermittelte Geruchstoffkonzentration lag in der Aufbereitungshalle bei etwa 25 GE/m<sup>3</sup> in der Lagerhalle unter der Bestimmungsgrenze von 12 GE/m<sup>3</sup>. Die im Teilgutachten getroffenen Annahmen von 500 GE/m<sup>3</sup> für die Behandlungsanlage und 25 GE/m<sup>3</sup> für die Lagerhalle bei dauernder Freisetzung stellen daher eine starke Überschätzung der zu erwartenden Verhältnisse dar.

**Staub:**

Beim Lokalaugenschein wurden bei betriebsüblichen Tätigkeiten keine sichtbaren Staubemissionen festgestellt. Durchgeführte Stichprobenmessungen in der Lagerhalle zeigten Gesamtstaubkonzentrationswerte auf Immissionsniveau und wurden daher bei der Staubimmissionsprognose nicht berücksichtigt.

**VOC:**

Beim Lokalaugenschein wurden die gewonnenen Geruchsproben auf Nichtmethan Kohlenwasserstoffe untersucht. Die NMHC-Konzentration wurde mit zwei bis drei mg/m<sup>3</sup> ermittelt. Im Teilgutachten wurde von einer Konzentration von 20 mg/m<sup>3</sup> ausgegangen und die Prognosewerte der Immissionskonzentration eher auf der sicheren Seite liegen.

**Anlieferung bei offenen Toren:**

Für die Geruchsimmissionsprognose wurde die bilanzierte Geruchsquellstärke als bodennahe Volumenquelle angenommen, was rechtechnisch dauernd offenen Toren entspricht.

**ELLINGER:** Zur Frage des Lokalaugenscheins möchte ich festhalten, dass ich diesen in Oberegging bei der bestehenden Betriebsanlage der Fa. Haubenberger durchgeführt habe.

**BAUER:** Wir besitzen eine mobile Abfallbehandlungsanlage, die zur Ermittlung der für die Immissionsprognose notwendigen Daten betrieben wurde.

BEYER: Bei der mobilen Anlage handelt es sich um eine dem AWG unterliegende Anlage, beim nunmehrigen Verfahren handelt es sich um eine Anlage, die den Bestimmungen des UVP-G 2000 unterliegt. Für mich stellt sich die Frage, inwieweit diese beiden Anlagen vergleichbar sind und zulässigerweise von Erhebungen bei der einen Anlage Rückschlüsse auf das Emissionsverhalten der anderen Anlage gezogen werden kann.

ELLINGER: Für mich hat der Lokalausweis dazu gedient, Stichproben zu ziehen. Aus meiner Sicht macht es keinen Unterschied, ob es sich um eine mobile Anlage oder eine stationäre handelt, relevant erscheint lediglich welche Stoffe in den jeweiligen Anlagen behandelt werden. Aus meiner Sicht sind die jeweils behandelten Stoffe jedenfalls vergleichbar und wurde meiner Beurteilung für das gegenständliche Vorhaben jedenfalls ein um Faktor 10-20 höhere Quellstärken zugrunde gelegt.

PRÖLL: Für die Projektierung der gegenständlichen Anlage wurden gleichartige Anlagen, welche eine 3 – 10fach höhere Kapazität aufweisen als die gegenständliche, als Planungsgrundlage insbesondere für den Geruch und VOC herangezogen. Aufgrund unserer Messerfahrungen können die Ergebnisse der Stichprobe von DI Ellinger nur bestätigt werden.

BEYER: Im Projekt wird ausgeführt, dass die Anlage über eine einfache mechanische Lüftungsanlage verfügen soll. Nunmehr wird aber offensichtlich ein Vergleich mit Anlagen gezogen, die über gesonderte Abluftreinigungsanlagen verfügen.

PRÖLL: Dazu ist auszuführen, dass die Messungen vor der Abgasreinigungsanlage erfolgten und daher eine Vergleichbarkeit gegeben ist.

ZÖHRER: Die Stoffe, welche potentiell problematisch betreffend dem Geruch sind, das sind biologisch belastete Stoffe, sind, wenn sie angeliefert werden, pumpfähig und werden direkt aus dem Saugtankwagen in einen geschlossenen Behälter gepumpt, da nur eine dünne Entlüftungsöffnung ins Freie besteht, ist aus meiner Sicht nicht von einer Geruchsbelästigung auszugehen.

BEYER: Sind die Tore nun während des Betriebs geöffnet oder geschlossen?

ELLINGER: Eine Modellierung erfolgte jedenfalls bei offenen Toren. Die Modellierung kann daher als auf der sicheren Seite liegend betrachtet werden.

### 6.3 Umwelthygiene

BEYER: Aufgrund den Ausführungen zur Luftreinhaltetechnik habe ich keine Fragen zur Umwelthygiene.

## 7 Erklärungen des Verhandlungsleiters

7.1 Die mündliche Erörterung wird vom Verhandlungsleiter um 11:30 Uhr für beendet erklärt. Weiters wird darauf hingewiesen, dass nunmehr die abschließende Abfassung der Verhandlungsschrift erfolgen wird.

7.2 Vom Leiter der Amtshandlung wird von einer Wiedergabe der Verhandlungsschrift abgesehen. Diesbezüglich wird noch einmal auf die Möglichkeit der Zustellung der Verhandlungsschrift hingewiesen (§ 14 Abs 3 AVG).

7.3 Die Zustellung der gegenständlichen Verhandlungsschrift wird von jenen Personen verlangt, welche sich in die Liste für Zustellungen (Beilage III) eingetragen haben.

7.4 Diejenigen, welche die Verhandlungsschrift nicht unterfertigt haben, haben die Verhandlung vor Abfassung der Verhandlungsschrift verlassen.

7.5 Die Verhandlung wird vom Verhandlungsleiter für geschlossen erklärt.

### Dauer der gesamten Verhandlung:

<b>Am 03.05.2016</b>		
Beginn:	09.00	Uhr
Ende	11:30	Uhr

### Unterschrift des Verhandlungsleiters:



**Unterschrift der Vertreter der Antragstellerinnen:**

Toni  
Hauseisen



**Unterschrift sonstiger Beteiligten:**

Jan

Sund

Sep

W

Jupp



detter



Urs  
Münster-Grahl

Paul

Heide

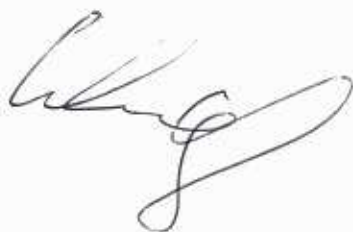
Chausse

Luca

Kolditz



Kauer



Ulrich Bauer

Felmer

Schabetsberg